

- 4) Die Ausbezahlung des Stipendiums erfolgt auf Anweisung des Ministeriums und Mitteilung seitens des Stiftungsverwalters in halbjährlichen Raten von je 200 *M.*, beziehungsweise 100 *M.* durch den Verwaltungsbeamten der Anstalt. Die Anweisung der zweiten Hälfte wird jedoch vom Ministerium erst auf einen vorgängigen Bericht des Lehrerkonvents über die fortdauernde Würdigkeit des eingesetzten Stipendiaten verfügt.
- 5) Mit dem Genuß des Stipendiums ist die freie Benützung des Polytechnikums verbunden.
- 6) Wenn die Bedingungen der Verleihung des Stipendiums aufhören, so kann dieses sowie die Erlaubnis zum unentgeltlichen Besuch des Polytechnikums entzogen werden.

II. Zu Unterstützung bedürftiger und würdiger Studierender am Polytechnikum haben Ihre Majestät die Königin aus Höchst Ihren Privatmitteln eine Summe von 1200 *M.* jährlich ausgesetzt, wovon in der Regel Jahresportionen von 260 *M.*, ausnahmsweise auch Halbjahresportionen von 160 *M.* gereicht werden. Bewerben können sich nur ordentliche Studierende, welche das Polytechnikum mindestens $\frac{1}{2}$ Jahr lang besucht und sich hier über Talent, Fleiß und Kenntnisse, sowie über ihr Verhalten durchaus günstige Zeugnisse erworben haben (vergl. §. 27 der Statuten). Die Einsetzung in den Genuß der Stipendien wird von Ihrer Majestät der Königin nach vorausgegangener gutächtllicher Äußerung des Lehrerkonvents je auf das höchste Geburtsfest Seiner Majestät des Königs (6. März) verfügt. Die Ausbezahlung der Stipendien erfolgt bei Halbjahresportionen am Beginne des auf die Einsetzung folgenden Sommersemesters, bei Jahresportionen zur einen Hälfte auf eben diesen Zeitpunkt, zur andern Hälfte — unter Voraussetzung fortdauernder Würdigkeit — auf den Beginn des nächsten Wintersemesters. Wiederholte Einsetzungen in den Genuß des Stipendiums sind nicht ausgeschlossen.